

#### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der CADVISION Bausoftware GmbH (nachfolgend CADVISION genannt) und ihrem Vertragspartner (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, die den Verkauf von Gegenständen und/oder hiermit zusammenhängenden Sach- und Dienstleistungen von CADVISION zum Gegenstand haben.  
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch CADVISION; im Falle der Bestätigung gehen sie den AGB vor.  
3. Diese AGB gelten auch für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen.

#### **§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

1. Die Angebote von CADVISION sind unverbindlich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten. Bei Abbildungen in Drucksachen, Gewichts- und Maßangaben handelt es sich um ca.-Angaben, es sei denn, sie sind schriftlich garantiert.  
2. Zum Zustandekommen des Vertrages bedarf es der schriftlichen Bestätigung durch CADVISION. Diese schriftliche Bestätigung legt zusammen mit der Leistungsbeschreibung den Inhalt des Vertragsverhältnisses und den Lieferumfang endgültig fest. Nebenabreden und mündliche Erklärungen, inklusive Zusicherungen und Garantien der Mitarbeiter werden nur in dem Fall Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich von CADVISION bestätigt werden. Zu einer derartigen schriftlichen Bestätigung sind lediglich die Geschäftsführer und die Prokuristen berechtigt.

#### **§ 3 Preise**

1. Sämtliche von CADVISION angegebenen Preise sind in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer zu verstehen.  
2. Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zuzüglich Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten.

#### **§ 4 Lieferung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt CADVISION Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.  
2. Liefertermine und Lieferfristen müssen von CADVISION ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager von CADVISION verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.  
3. CADVISION steht für die rechtzeitige Beschaffung ihrer Lieferungen und/oder Leistungen nur ein, soweit sie selbst (rechtzeitigen Abschluss entsprechender Verträge mit Zulieferern oder Subunternehmern vorausgesetzt) die erforderlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen rechtzeitig erhält. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung der Zulieferung von CADVISION zu vertreten ist, obliegt dem Kunden. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt daher ausdrücklich vorbehalten.  
4. Bei höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten von CADVISION eintreten, die zu einer erheblichen Verzögerung der Leistung führen und die Ware von CADVISION nicht beschafft werden kann, ist CADVISION berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat CADVISION sich dazu zu erklären, ob CADVISION von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird.  
5. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Sache durch CADVISION an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

#### **§ 5 Zahlungsbedingungen**

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen von CADVISION, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne jeden Abzug auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug, falls er nicht gezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft, beziehungsweise dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Lieferung zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mangelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferungen steht.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche Liefergegenstände bleiben Eigentum von CADVISION bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist CADVISION auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung von CADVISION; es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.  
2. Der Kunde ist verpflichtet, CADVISION einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel muss der Kunde CADVISION unverzüglich schriftlich anzeigen.

#### **§ 7 Mängelhaftung**

1. CADVISION hat Sachmängel der Lieferung, welche sie von Dritten bezieht und unverändert an den Kunden weiterliefert, nicht zu vertreten. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.  
2. Mängelansprüche des Kunden bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes.  
3. Beim Vorliegen von Mängeln steht das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung in jedem Fall CADVISION zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nachbesserung ist in jedem Fall erst nach dem erfolglosen dritten Nachbesserungsversuch gegeben.  
4. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Kunde, soweit sie sich dadurch erhöhen, dass die Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht wird, es sei denn die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.  
5. Der Kunde muss den Mangel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

#### **§ 8 Haftungsbegrenzung**

1. CADVISION haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet CADVISION nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung von CADVISION ist auch in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.  
2. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden zum Beispiel Schäden an anderen Sachen, ist vollständig ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.  
3. Die Regelung der vorstehenden Absätze 1. und 2. erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.  
4. Bei Verzögerung der Leistungen haftet CADVISION in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesen Fällen ist die Haftung ebenfalls auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen wird die Haftung von CADVISION wegen Verzögerung der Leistung für den Schadenersatz neben der Leistung und für den Schadenersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind - auch nach Ablauf einer von CADVISION etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehenden Begrenzungen gelten nicht bei Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

#### **§ 9 Rücktritt**

1. Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur zurücktreten, wenn CADVISION die Pflichtverletzung zu vertreten hat; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Kunde hat sich bei Pflichtverletzungen innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch CADVISION zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

#### **§ 10 Verjährung**

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Lieferung - gleich aus welchem Rechtsgrund - beträgt ein Jahr.  
2. Die Verjährungsfrist des Absatz 1. gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen CADVISION, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen - unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs -. Gleiches gilt für Schadensersatzansprüche jeder Art gegen CADVISION, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen.  
3. Die Verjährungsfrist gilt generell nicht im Falle des Vorsatzes. Sie gilt auch nicht, wenn CADVISION den Mangel arglistig verschwiegen hat. In diesem Fall gilt stattdessen die gesetzliche Verjährungsfrist.  
4. Die einjährige Verjährungsfrist gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Freiheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

#### **§ 11 Serviceleistungen**

1. Im Falle von Installations- bzw. Serviceleistungen an EDV-Ware umfassen die Angebote von CADVISION nicht betriebsfremde, von Dritten zu erledigende Arbeiten (z.B. Erstellung von Mauerdurchbrüchen, Malerarbeiten u.ä.).  
2. Installations- und Servicearbeiten, die in ihrer Gesamtdauer einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen überschreiten, berechtigen CADVISION zu 14-tägigen Zwischenabrechnungen der bis dahin erbrachten Leistungen, die sofort fällig sind.

#### **§ 12 Form und Schlussbestimmungen**

1. Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung per Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, dass mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (kein Standard e-mail) nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.  
2. Sämtliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch CADVISION.  
3. Sollte eine Nebenabrede des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Statt dessen soll diejenige zulässige Regelung gelten, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.  
4. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht. Der Gerichtsstand ist Achim.

#### **Besondere Lieferbedingungen für Software**

##### **§1 Vorbemerkungen**

1. Zusätzlich zu den übergeordneten AGB von CADVISION gelten im Falle der Lieferung von Software die nachfolgenden Bedingungen.  
2. Gegenstand des Vertrages ist die dauerhafte Überlassung von Anwendungssoftware und der dazugehörigen Programmdokumentation sowie die Einräumung des Nutzungsrechts daran.  
3. CADVISION liefert die Software im Objektcode auf Standarddatenträger einschließlich eines Exemplars der Dokumentation.

##### **§ 2 Beschaffenheit der Software, Nutzungsrecht**

1. Für die vereinbarte Beschaffenheit ist die Dokumentation (Leistungsbeschreibung) maßgeblich. Die bestimmungsgemäße Verwendung ergibt sich aus der Funktionsbeschreibung.  
2. CADVISION räumt dem Käufer ein nichtausschließliches Nutzungsrecht an der Software ein. Die zeitliche Dauer des Nutzungsrechts ist individuell vereinbart.  
3. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf folgende Nutzungshandlungen im Rahmen des normalen Gebrauchs:  
a. Die Installation der Software und die Anfertigung von Sicherungskopien im Rahmen der im Betrieb des Kunden üblichen Sicherungsmaßnahmen.  
b. Das Laden der Software in den Arbeitsspeicher und den ordnungsgemäßen Ablauf dort selbst.  
4. Außerhalb dieser Handlungen darf der Kunde aufgrund des Urheberrechtsschutzes keinerlei Änderungen, Übersetzungen oder Vervielfältigungen der Software vornehmen, auch nicht teilweise oder vorübergehend, gleich welcher Art und mit welchen Mitteln. Eine unzulässige Vervielfältigung stellt auch der Ausdruck des Programmcodes dar.  
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software an Dritte weiterzugeben, es sei denn, CADVISION stimmt ausdrücklich schriftlich zu.

##### **§ 3 Installation**

1. Für die Installation der Software ist ausschließlich die in der Dokumentation abgedruckte Installationsanleitung maßgeblich. Es obliegt dem Kunden, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Installation notwendigen Systemvoraussetzungen (Hardware und sonstige Software) bereitzustellen.

##### **§ 4 Mängelhaftung**

1. Abweichend von den in § 7 der AGB enthaltenen Regelungen gilt folgendes:  
Die Nacherfüllung kann nach Wahl von CADVISION durch Mängelbeseitigung an der Software oder durch Neulieferung der Software oder einzelner Teile der Software erfolgen.  
2. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag schuldet der Kunde für die Zeit bis zum Rücktrittszeitpunkt eine angemessene Nutzungsgebühr.  
3. Dem Kunden stehen keine Mängelhaftungsansprüche zu, wenn der Kunde selbst die Software verändert hat oder durch Dritte hat verändern lassen.  
4. Für Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, haftet CADVISION - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle der arglistigen Täuschung. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.  
5. Weitere Ansprüche, insbesondere eine verschuldensunabhängige Haftung, sind ausgeschlossen.